

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2017-07-25

Dezernat: SDS Eigenbetrieb  
Stadtwirtschaftliche  
Dienstleistungen Schwerin  
Bearbeiter/in: Klabe, Axel  
Telefon: (0385) 633-1673

### Beschlussvorlage

#### Drucksache Nr.

01143/2017

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Kalkulation der Abfallgebühren und Änderung der Hausmüllgebührensatzung ab 2018

### Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung nimmt die Nachkalkulation der Abfallgebühren für 2016, die überarbeitete Gebührenkalkulation für 2017 und die Gebührenkalkulation für 2018 zur Kenntnis.
2. Die Stadtvertretung beschließt die Änderungssatzung zur Änderung der Hausmüllgebührensatzung ab 2018 entsprechend der Anlage 7B.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Der Stadtvertretung werden vorgelegt:

- die Nachkalkulation des Gebührenhaushaltes Abfallwirtschaft 2016
- die überarbeitete Kalkulation Abfall 2017 auf Basis der aktuellen Situation aus 2016
- die Planung und Gebührenkalkulation für 2017 nach bestehenden Gebührensätzen
- die Neukalkulation der Abfallgebührensätze ab 2018

Mit der Änderungssatzung zur Hausmüllgebührensatzung werden die Pflichten des kommunalen Entsorgungsträgers den aktuellen Erfordernissen bzgl. Entsorgungssicherheit in Schwerin angepasst und die ab 2018 neuen, abgesenkten Gebührensätze für die Abfallentsorgung festgelegt.

**Begründung:**

Prinzipiell wird die Abfallwirtschaft finanziell von zwei maßgeblichen Faktoren beeinflusst, die sich in den vergangenen Jahren in der Gesamtheit für den Gebührenzahler zu einer positiven Entwicklung geführt haben:

**1) Verringerung des gebührenpflichtigen Behältervolumens**

Die Verringerung des Gesamtrestabfallvolumens beträgt seit 2013 ca. 0,5 bis 1% pro Jahr (Anlage 6 B). Dies bedeutet finanzielle Mindereinnahme von jährlich 30 T€ bis 60 T€. Dabei verringert sich lediglich das Vorhaltevolumen an Behältern – das zu entsorgende Abfallgewicht bleibt dabei jedoch annähernd gleich.

Diese Gebührenverluste durch Verringerung des Behältervolumens resultieren mittel- und langfristig aus dem Umzugsverhalten der Bewohner Schwerins – beispielsweise aus Großwohnanlagen in Einzelhausbebauungen – und kurzfristig aus einem gezielten Abfallmanagement der Wohnungsgesellschaften.

Dieser Faktor ist entsprechend in der Gebührenkalkulation berücksichtigt worden und entsprechend eingetreten.

**2) Allgemeine Kostenanpassungen bei den Beauftragten Entsorgungsunternehmen**

Die Preise für die Entsorgung der Abfälle erhöhten sich nach der Selbstkostenkalkulation entsprechend ASP-Entsorgungsvertrag mit der SAS mbH 2015 leicht. Gleichzeitig ergaben sich für die Einsammlung und Behandlung Preissenkungen, die die Entsorgungsmehrkosten kompensieren.

Ab 2015 wurden die Leistungen der Bioabfallentsorgung neu vergeben, da der Vertrag mit dem bisherigen Auftragnehmer endete – Kostenumfang in 2011 rd. 2.000 T€; mit der Neuvergabe belief sich der Kostenumfang auf rd. 1.600 T€/jährlich.

Ab 2014 endete der bisherige Vertrag zur Wertstoff- und Schadstoffeffassung auf den Recyclinghöfen in Schwerin - Kostenumfang in 2011 rd. 590 T€. Mit dem Neuvertrag ab 2015 ergab sich ein Kostenumfang von rd. 350 T€/jährlich.

Die Absenkungen gebührenrelevanter Kosten der Abfallentsorgung ergibt eine Überdeckung in den Abfallgebühren bis einschließlich 2017 von voraussichtlich 2.528 T€. Diese ist entsprechend der Vorgaben des KAG M-V abzubauen. Gleichzeitig soll eine mittelfristig stabile Gebührenhöhe erreicht werden, die zur Absicherung der kommunalen Pflichtaufgabe der Abfallentsorgung notwendig ist.

Mit der Gebührensenkung wird das durch Gebühren finanzierte Leistungs- und Aufgabenspektrum der Abfallentsorgung beibehalten. Das ausgeprägte umweltrelevante Entsorgungsverhalten der Schweriner Bürgerinnen und Bürgern soll weiterhin unterstützt werden.

Die beabsichtigte **Gebührensenkung** beträgt **4,0 %** ab 01.01.2018 um den Ausgleich im Gebührenhaushalt herzustellen. Dies entspricht 400.000 €/p.a.

Es werden die Leistungs- als auch die Grundgebühr abgesenkt. Dabei wurde berücksichtigt, dass die unterschiedliche Gebührenbelastung zwischen den Bewohnerinnen/Bewohnern in Großwohnanlagen und den Bewohnerinnen/Bewohnern von Ein- und kleinen Mehrfamilienhäusern ausgeglichen bleibt. Bei der Senkung des Grundgebührenanteils muss auf die Absicherung der für das System der Abfallentsorgung anfallenden Fixkosten geachtet werden.

Mit einer Reduzierung der Leistungsgebühr werden für die Reduzierung der eigenen Abfallmenge entsprechende Anreize geschaffen. Dabei ist dieser Anreiz in Ein- und kleinen Mehrfamilienhäusern besser beeinflussbar, als das das in Großwohnanlagen persönlich möglich ist.

Aufgrund der vorgenannten Rahmenbedingungen wird insgesamt eine 50 %-ige Aufteilung der Überdeckung auf Grundgebühr und Leistungsgebühr vorgenommen (Berechnung gemäß Anlage 1 A).

## **2. Notwendigkeit**

Gemäß den Vorgaben des §6 Abs.2d des Kommunalabgabengesetzes (i.d.F. v. 14.07.2016) sind Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren auszugleichen.

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

Kostenentlastung

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

## **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes  
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

#### **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

#### **Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

#### **Anlagen:**

Anlage 1 - Entwicklung der Abfallgebühren

Anlage 2A - Gebührenbedarfsrechnung /Neukalkulation Abfallgebühren

Anlage 2B - Neue Gebührensätze

Anlage 2C - Beispielrechnung

#### **Nachkalkulation der Abfallgebühren 2016**

Anlage 3A - Gebührenbedarfsrechnung 2016

Anlage 3B - Betriebsabrechnungsbogen 2016

Anlage 3C - Plan-Ist-Vergleich 2016

Anlage 3D - Plan-Ist-Vergleich Behälter- und Gebühreneinnahmen 2016

**Überarbeitete Kalkulation der Abfallgebühren 2017**

Anlage 4A - Gebührenbedarfsrechnung 2017

Anlage 4B - Betriebsabrechnungsbogen 2017

Anlage 4C - Kostenträgerrechnung 2017

Anlage 4D - Behälterprognose 2017

**Kalkulation der Abfallgebühren 2018 nach neuem Gebührenmaßstab**

Anlage 5A - Gebührenbedarfsrechnung 2018

Anlage 5B - Betriebsabrechnungsbogen 2018

Anlage 5C - Kostenträgerrechnung 2018

Anlage 5D - Behälterprognose 2018

**Abfallstatistik und Prognose**

Anlage 6A - Abfallmengenstatistik

Anlage 6B - Abfallvolumenentwicklung

**Änderungssatzung zur Änderung der Hausmüllgebührensatzung**

Anlage 7A - Synopse

Anlage 7B - Beschluss zur Änderungssatzung der Hausmüllgebührensatzung

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister